

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/62

KR.Nr. I 0206/2016 (BJD)

Interpellation Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Baubewilligungsverfahren in der Landwirtschaftszone Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Nach Art. 22 Abs. 1 Raumplanungsgesetz dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Der bundesrechtliche Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen kann von den Kantonen weiter, nicht aber enger gefasst werden. Das heisst, die Kantone können sich nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligungspflicht bedarf.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Obiger Hinweis auf das Raumplanungsgesetz lässt den Schluss zu, dass in allen Kantonen der Begriff „Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen“ gleich und einheitlich definiert ist. Stimmt diese Annahme?
2. Wie definieren die umliegenden Kantone die Bewilligungspflicht nach Art. 22 RPG?
3. Warum ist eine Silofrüse unter den Begriff „Bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen“ einzuordnen, da sie doch nicht in fester Beziehung zum Erdboden steht, die Erschliessung nicht belastet und auch den Raum äusserlich nicht verändert?
4. Wie handhaben die umliegenden Kantone Bern, Aargau und Baselland den Umgang mit Silofräsen? Verlangen diese ebenfalls eine Baubewilligung?
5. Wieweit kann der Begriff der „bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen“ noch ausgedehnt werden? Inwieweit fallen auch Fahrnisbauten unter diesen Begriff, und wenn ja, welche sind dies?
6. Warum und mit welcher Begründung werden bewilligte Anlagen nach Jahren des Betriebs rückwirkend einer Bewilligungspflicht unterworfen? Dürfen sich inskünftig Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr auf die unbegrenzte Gültigkeit ihrer Bewilligung verlassen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Anlass zu diesem Vorstoss dürfte ein Beschwerdeverfahren aus der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Bibern) vor dem Bau- und Justizdepartement sein. Der Gegenstand betrifft ausschliesslich Bundesrecht und liegt im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bau- und Justizdepartements. Die rechtlichen Fragen wurden von einem anwaltlich vertretenen Einwohner auf dem Beschwerdeweg eingebracht. Den Beteiligten stand gegen den Entscheid des Bau- und Justizdepartements der Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und das Bundesgericht offen.

Die vorliegende Thematik wurde nach dem Entscheid vom zuständigen Juristen des Bau- und Justizdepartements anlässlich einer Abendsitzung der Baukommission Buchegg und in Gegenwart der Gemeindepräsidentin von Buchegg eingehend mündlich und hernach vom Departementvorsteher Roland Fürst mit Brief vom 26. September 2016 an die Interpellantin zudem ausführlich schriftlich erläutert.

In diesem Schreiben wurde auch die jahrzehntealte konstante Definition des Bundesgerichts zum Begriff der „Bauten und Anlagen“ gemäss Art. 22 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) wie folgt zitiert: „Nach der Rechtsprechung handelt es sich um künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.“

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Obiger Hinweis auf das Raumplanungsgesetz lässt den Schluss zu, dass in allen Kantonen der Begriff „Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen“ gleich und einheitlich definiert ist. Stimmt diese Annahme?

Diese Definition dessen, was mindestens baubewilligungspflichtig ist, ist für alle Kantone verbindlich. Sollte es Kantone geben, die sich nicht daran halten, könnten deren Entscheide beim Bundesgericht angefochten werden, welches dann selbstverständlich auf seine eigene Definition abstellen würde.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie definieren die umliegenden Kantone die Bewilligungspflicht nach Art. 22 RPG?

Auch die umliegenden Kantone definieren die Baubewilligungspflicht nach Massgabe der erwähnten bundesgerichtlichen Auslegung.

3.2.3 Zu Frage 3:

Warum ist eine Silofrüse unter den Begriff „Bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen“ einzuordnen, da sie doch nicht in fester Beziehung zum Erdboden steht, die Erschliessung nicht belastet und auch den Raum äusserlich nicht verändert?

Gerade der hier einschlägige Schluss der auch im Schreiben des Bau- und Justizdepartements vom 26. September 2016 zitierten bundesgerichtlichen Definition („oder die Umwelt beeinträchtigen“) fehlt in dieser Fragestellung. Die dauerhaft standortgebunden verwendete Silofrüse ist eine „ortsfeste Einrichtung“ im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), deren Lärmemissionen einer vorgängigen Prüfung in einem Baubewilligungsverfahren bedürfen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie handhaben die umliegenden Kantone Bern, Aargau und Baselland den Umgang mit Silofräsen? Verlangen diese ebenfalls eine Baubewilligung?

Diese Kantone erachten eine Silofrüse grundsätzlich als Bestandteil einer Siloanlage als baubewilligungspflichtig. So sieht es auch der Kanton Solothurn. Im eingangs geschilderten konkreten Fall war allerdings die Silofrüse eben gerade nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens des Silos. Für den Kanton Bern bedarf auch eine Silofrüse allein wegen des zu erwartenden Lärms ausdrücklich einer Baubewilligung.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wieweit kann der Begriff der „bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen“ noch ausgedehnt werden? Inwieweit fallen auch Fahrnisbauten unter diesen Begriff, und wenn ja, welche sind dies?

Eine allfällige Ausdehnung der heutigen Definition durch das Bundesgericht können die Kantone nicht ausschliessen. Allerdings hat die heutige Auslegung mit den daraus sich ergebenden Schranken schon lange Bestand. Fahrnisbauten, auf welche die angeführten Voraussetzungen zutreffen, sind ebenfalls baugesuchspflichtig (vgl. auch § 3 Abs. 2 lit. o Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Als Illustration mögen etwa die folgenden, aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27. Oktober 2016 zitierten Beispiele von baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen dienen: „...Bohrungen, Maschendrahtzäune, Holzunterstände im Wald, Klettersteige, Schneekanonen, Hängegleiterlandeplätze, Scheinwerfer, die einen Berggipfel beleuchten, sogenannte ‚Liebeskreuze‘, Gemüsegärten, Pyramiden, die einen Aschenbeisetzungsplatz auf einer Alp kennzeichnen, und längere Zeit aufgestellte Wohnwagen und Zelte ...“.

3.2.6 Zu Frage 6:

Warum und mit welcher Begründung werden bewilligte Anlagen nach Jahren des Betriebs rückwirkend einer Bewilligungspflicht unterworfen? Dürfen sich inskünftig Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr auf die unbegrenzte Gültigkeit ihrer Bewilligung verlassen?

Bewilligte Anlagen müssen nicht mehrmals bewilligt werden. Wenn sie einmal bewilligt wurden, war ihre Bewilligungspflicht ja bereits erkannt worden. Falls die Interpellantin auf den eingangs erwähnten Fall abzielt, bleibt festzuhalten, dass die Silofrüse noch nicht bewilligt war. Wer eine Baubewilligung erhalten hat, kann sich grundsätzlich unbefristet darauf verlassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Amt für Verkehr und Tiefbau
Volkswirtschaftsdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat